

STATUTEN

Artikel 1: Name und Sitz

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Dritten Sektor, wird ein neuer Verein gegründet. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und trägt den Namen „HOP Merano - APS“ (HOUSE OF PRAYER MERANO - GEBETSHAUS MERAN - CASA DI PREGHIERA MERANO - ASSOCIAZIONE DI PROMOZIONE SOCIALE (APS)).

Die Bestimmungen dieses Statutes treten sofort nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Das Akronym „APS“ darf beim Namen erst angehängt werden, nachdem die Eintragung in das Register der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens erfolgt ist.

Der Verein hat seinen Sitz in *Meinhardstrasse 186, 39012 Meran (BZ)*.

Artikel 2: Art des Vereins

Beim Verein „HOP Merano aps“ handelt es sich zivilrechtlich um einen nicht anerkannten Verein gemäß ZGB, Art. 36 und ff. Laut dem Kodex für den Dritten Sektor, Art. 35, GvD 117/2017, entspricht das Statut den Vorgaben des Vereins zur Förderung des Gemeinwesens.

Der Verein basiert auf freiwillige Mitarbeit, verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele und ist nicht auf *Gewinn ausgerichtet*. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3: Dauer

Der Verein hat unbegrenzte Dauer. Der Verein kann nur mit Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Artikel 4: Ziel und Zweck

Der Verein begründet seine Aktivitäten auf den grundlegenden Prinzipien des christlichen Glaubensbekenntnisses und auf den gesetzlichen Bestimmungen der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (APS).

Der Verein beabsichtigt vor allem die Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Konfessionen und Sprachgruppen, aller christlichen Kirchen und Bewegungen, die es in Südtirol gibt.

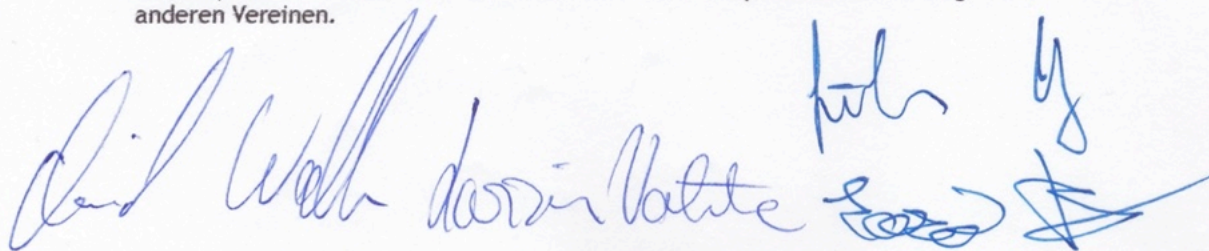
Artikel 5: Tätigkeit

Die Haupttätigkeit des Vereins ist von allgemeinem Interesse und umfasst gemäß dem GvD 117/2017, Art. 5, Abs. 1, Buchstabe v) die Förderung einer Kultur des Friedens zwischen den Völkern sowie laut Buchstabe i) die Organisation und die Ausübung von kulturellen, künstlerischen Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse.

Die Tätigkeiten des Vereins richten sich an die Mitglieder, deren Familienangehörige und an Dritte.

Schwerpunktmäßig handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

- Errichtung eines Vereins-Zentrums. Das Zentrum dient der Begegnung von Gläubigen verschiedener christlicher Konfessionen und Nationalitäten.
- Bewahren, Fördern und Vermitteln der christlichen Kultur und der Brauchtümer. Dies soll durch neue Ausdrucksformen geschehen, indem zeitgemäße Formen des Gebets, des künstlerischen Ausdrucks jeglicher Art (moderne Musik, Tanz, bildnerische Kunst, etc.) praktiziert und vermittelt werden.
- Förderung der Kultur und Kunst, indem Vorführungen, Konzerte und ähnliches organisiert werden, auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und anderen Vereinen.



- d. Schaffung eines Begegnungszentrums, in dem der Dialog zwischen verschiedenen christlichen Konfessionen, zwischen der deutschen, italienischen und ladinischen Sprachgruppe und zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten gefördert wird.
- e. Organisation von Veranstaltungen für Personen aller Altersstufen, auch für Personen mit Beeinträchtigung.
- f. PR-Arbeit in den verschiedenen Medien (Print Medien, Radio, soziale Medien etc.) die darauf abzielt, positive Umgangsformen und Inhalte zur Förderung der Kultur basierend auf christlichen Werten zu vermitteln.
- g. Veröffentlichung und Produktion von Zeitschriften, Bücher, Audio- und Videomaterialien, die mit den eigenen Aktivitäten zusammenhängen und der Verfolgung der Ziele des Vereins dienen.
- h. Ausbildung von und für Diensttuenden im geistlichen Bereich, Mission und Evangelisation.
- i. Schaffen von Ausbildungsangeboten, in Bezug auf die Ziele des Vereins.
- j. Organisation von sportlichen Aktivitäten, Kursen und Veranstaltungen.

Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten gemäß dem GvD 117/2017, Art. 6 ausüben. Diese sind sekundär und müssen instrumentell in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Dazu zählen:

- a. Direkte oder indirekte Dienste im Bereich Beherbergung und Verpflegung von Mitgliedern und deren Familienangehörigen und Besuchern.
- b. Organisation von Exkursionen und Reisen für Mitglieder und Dritte.
- c. Führen von Sport- und/oder Freizeitanlagen.

Über mögliche weitere Aktivitäten i.S. von Art. 6, GvD 117/2017, entscheidet der Vorstand. Die Vereinstätigkeit wird vorwiegend von den eigenen Mitgliedern freiwillig und unentgeltlich erbracht.

Artikel 6: Mitgliedschaft

Mitglied können alle physischen Personen werden, die das Vereinsstatut anerkennen und bereit sind, im Geiste der sozialen Solidarität, persönlich, freiwillig und unentgeltlich im Sinne dieser Statuten mitzuarbeiten.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Mindestanzahl von 7 Mitgliedern darf allerdings nicht unterschritten werden.

Belegte Spesen werden gemäß Reglement rückerstattet. Den Mitglieder und Freiwilligen bietet der Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gemäß GvD 117/201.

6.1 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Statutes, wobei jede Art von Diskriminierung ausgeschlossen ist.

Interessierte müssen einen schriftlichen Antrag, um die Aufnahme in den Verein stellen. Im Antrag muss erklärt werden, das Statut und die Regeln des Vereins anzuerkennen und diese ohne Einwände zu akzeptieren.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand gemäß den Vorgaben des Statuts mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller samt Begründung schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme und Eintragung in das Mitgliederregister erfolgt mit dem Datum des Beschlusses.

6.2 Ehrenmitglieder

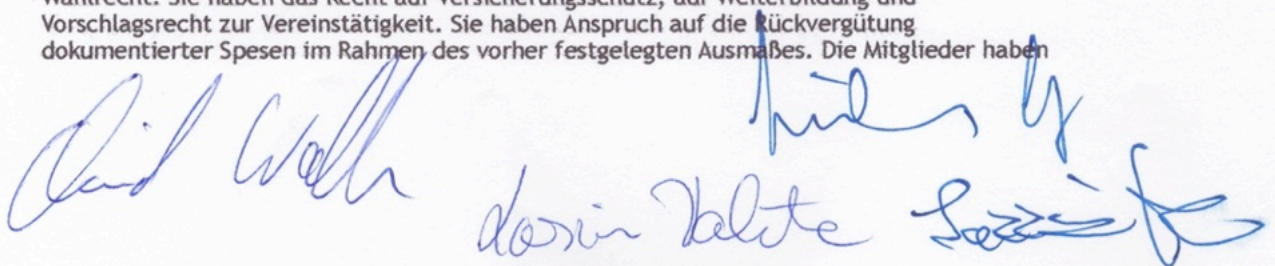
Personen, welche sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder gelten dieselben Rechte und Pflichten.

7.1 Rechte:

Alle Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht auf Versicherungsschutz, auf Weiterbildung und Vorschlagsrecht zur Vereinstätigkeit. Sie haben Anspruch auf die Rückvergütung dokumentierter Spesen im Rahmen des vorher festgelegten Ausmaßes. Die Mitglieder haben



gemäß dem GvD 117/2017, Art. 5, das Recht, zu Bürozeiten in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

7.2 Pflichten:

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren und nach Möglichkeit aktiv mitzuarbeiten, bzw. Dienste in persönlicher Art und Weise zu erbringen.

Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und eventuelle weitere von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb der ersten drei Monate überwiesen werden. Mitglieder, welche mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags säumig sind, verlieren das Mitbestimmungsrecht in der Versammlung.

Artikel 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwillig Austritt;
- b. wenn der Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung nicht innerhalb Dezember des Vereinsjahres überwiesen ist;
- c. bei Auflösung des Vereines;
- d. durch Ausschluss. Handelt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereines, kann dieses vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rekurs bei der Mitgliederversammlung einbringen.

Der Verlust der Mitgliedschaft führt zum Verlust eines jeden Anspruchs auf das Vereinsvermögen. Das bedeutet, dass das ausgetretene, verstorbene oder ausgeschlossene Mitglied bzw. dessen Erben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge haben.

Artikel 9: Organe des Vereins

Das Statut sieht die folgenden Vereinsorgane vor:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsident

Alle Ämter in den Vereinsorganen haben die Dauer von 3 Jahren.

Artikel 10: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird aus allen eingeschriebenen Mitgliedern gebildet.

10.1 Einberufung

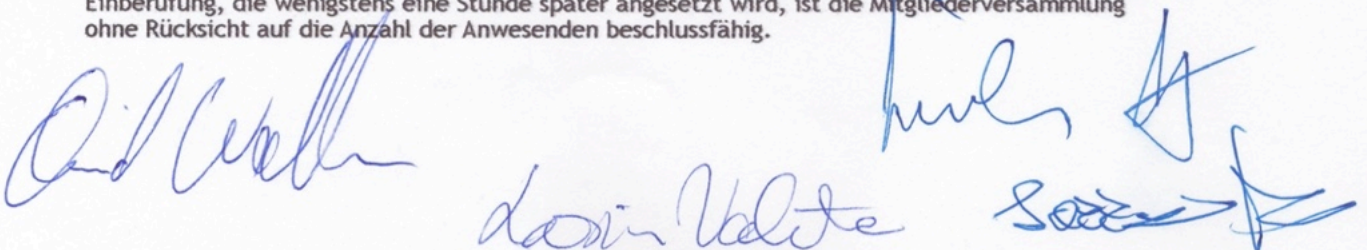
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zumindest einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden; in diesem Fall muss der Präsident die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Anfrage einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form (Brief, Telegramm, Fax, Email, SMS oder Whats App) vom Präsidenten einberufen, indem die Tagesordnung, der Ort, das Datum und die Uhrzeit wenigstens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin bekannt gegeben werden.

Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

10.2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt wird, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.



Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit gefasst. Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden. Jeder Beschluss muss protokolliert werden. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

10.3 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar ist.

10.4 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

10.5 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Ernennung des Protokollführers und der Stimmzähler;
- die Wahl und Abwahl der Organe;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- die Genehmigung der Bilanz/Abschlussrechnung;
- die Genehmigung des Jahresprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- das Einsetzen des Kontrollorgans gemäß GvD 117/2017, sofern erforderlich;
- die Änderungen der Statuten (dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich);
- die Auflösung oder Umwandlung des Vereins (vgl. dazu Art. 14 dieser Statuten).

Artikel 11: Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident, der gleichzeitig Schriftführer ist
- Kassier

11.1 Wahl des Vorstandes

Zu Vorstandsmitgliedern sind alle volljährigen Mitglieder wählbar. Die 3 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Gibt es für ein Amt mehrere Kandidaten, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Es gelten jene als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wiederwahl ist möglich.

11.2 Einberufung und Beschlussfassung:

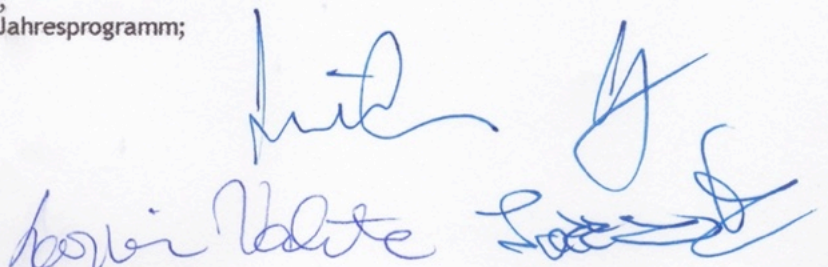
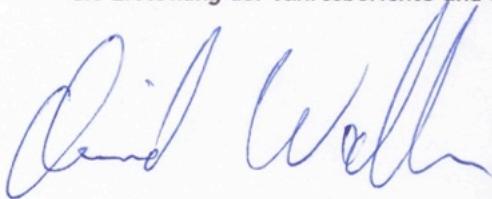
Der Vorstand wird in regelmäßigen Abständen einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch wenigstens 5 Tage vor der Sitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

11.3 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit. Er ist für alles zuständig, was laut vorliegendem Statut nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Führung des zu errichtenden Zentrums;
- die Erstellung der Jahresberichte und der Jahresprogramm;



- die Information und die Weiterbildung für Mitglieder und Freiwillige;
- die Erstellung und Genehmigung erforderlicher Reglement;
- Das Einsetzen und Auflösen von Arbeits- und Projektgruppen;
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Mittelbeschaffung;
- die Aufnahme und Entlassung von bezahlten Mitarbeitern.

Artikel 12: Der Präsident

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen gegenüber Dritten und notfalls vor Gericht. Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlungen ein. Er unterzeichnet Vereinbarungen und kann Teile seiner Aufgaben auch dem Vizepräsidenten delegieren. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident alle seine Aufgaben.

Artikel 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung werden innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Mehreinnahmen und Überschüsse werden ausschließlich für institutionelle Zwecke des Vereins verwendet und dürfen weder direkt noch indirekt an Mitglieder verteilt werden.

Artikel 14: Finanzierung und Vereinsvermögen

14.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) freiwillige Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge öffentlicher Körperschaften (Gemeinden, Land, Region, Staat und EU/ESF);
- c) Beiträge privater Einrichtungen/Fonds;
- d) Spenden und Sammlungen;
- e) Schenkungen und Vermächtnissen;
- f) Einnahmen aus Mittelbeschaffungsinitiativen gemäß Art. 7, GvD 117/2011;
- g) Einnahmen aus Nebentätigkeiten gemäß Art. 6, GvD 117/2017;
- h) Vergütungen für konventionierte Dienste.

14.2 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt. Das gesamte Vermögen wird ausschließlich für institutionelle Zwecke verwendet.

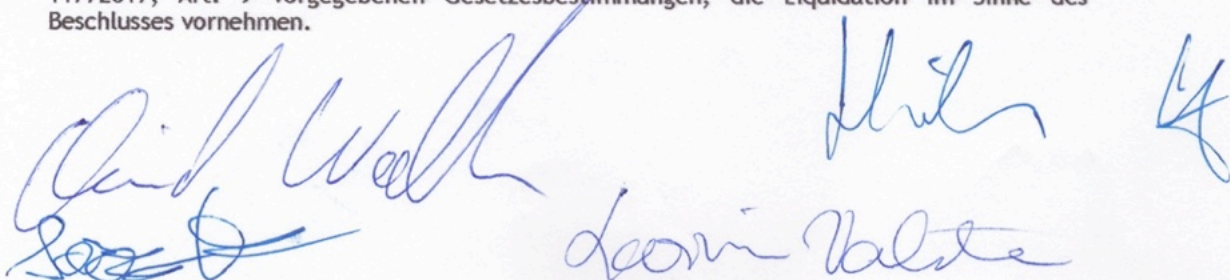
14.3 Rechnungslegung

Jährlich müssen vom Vorstand die Haushaltspläne und Abschlussrechnungen verfasst werden, welche der Mitgliederversammlung innerhalb April des darauffolgenden Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Bilanz, mit dem Bericht des Vorstandes versehen, muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gutgeheißen werden.

Artikel 15: Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, vorzugsweise einer Organisation zur Förderung des Gemeinwesens (APS) mit ähnlichen Zielsetzungen, gestiftet. Zu diesem Zweck bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die unter Einhaltung der vom GvD, Nr. 117/2017, Art. 9 vorgegebenen Gesetzesbestimmungen, die Liquidation im Sinne des Beschlusses vornehmen.



Artikel 16: Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verein „HOP Merano - APS“ Männer und Frauen in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Artikel 17: Schlussbestimmungen und Verweise

In allen Fällen, die in diesem Statut nicht vorgesehen sind, wird auf die Regelung der nicht anerkannten Vereine im ZGB, Art. 36 ff. sowie auf das GvD, Nr. 117 vom 3. Juli 2017 verwiesen.

Genehmigt von der Gründungsversammlung, am 15.02.2019 in Dorf Tirol
Abgeändert (Artikel 1 / Vereinssitz) von der Vollversammlung am 30.09.2019
Abgeändert (Artikel 1 / Vereinssitz) von der Vollversammlung am 21.02.2024

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERANO

27 FEB. 2024

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N. 170
unter Nr. 170
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

Il Funzionario – Der Funktionär
(Michael Covi)

* firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANIN



[Handwritten signatures in blue ink]